

mit ihm gerade das Kaisertum erlangt hatte, fehlte es gesamthaft an Nachwuchs und erst recht an legitimem Nachwuchs. Dies gilt unbezweifelbar der Tatsache, dass Karls III. Bruder Ludwig III., der Jüngere, damals noch lebte (*adhuc vivente serenissimo imperatore Karolo et fratre eius domno Hludowico rege*). Über dessen Tod am 20. Januar 882 als *Terminus ante quem* hatte sich der Abfassungszeitpunkt der Erchanbert-Fortsetzung sehr exakt auf nicht viel später als Anfang 882 datieren lassen⁷⁵; der bereits am 5. August 882 sich anschließende Tod des westfränkischen Königs Ludwig III. wäre das nächste entsprechende Datum⁷⁶. Beide Todesfälle erwähnt Notker schon nicht mehr. Doch inzwischen waren nun auch bereits beide Söhne Ludwigs des Jüngeren von Ostfranken verstorben: Der illegitime Sohn Hugo († 880) wird zutreffend als gefallen vermerkt (*hoc anno in bello contra barbaros [...] interemptus*), auch wenn die zeitliche Einordnung *hoc anno* aufgrund des eindeutigen *Terminus post quem* der Quelle zumindest problematisch ist⁷⁷. Und schon zuvor, und zwar noch vor Hugo und vor seinem Onkel Karlmann von Bayern, war auch der ehelich geborene Sohn Ludwig 879 im Kindesalter verstorben (*cum non ante multum tempus [...] subitanea morte in itinera ad Noricum, Karlomanno adhuc vivente [...] extinctus*), wobei Notker offen eingesteht, die Todesursache nicht zu kennen, da ihm das darüber Gehörte unzuverlässig scheine (*ex qua nescio causa fuisset extinctus; nam de hoc varia vulgi mobilis fertur sententia*). Auch der am 22. März 880 erfolgte Tod Karlmanns, des ältesten Bruders Karls III., war Notker zweifelsfrei bekannt⁷⁸. Somit verblieb nur noch Karlmanns illegitimer Sohn Arnulf, *qui adhuc vivit*. Notker war also über die Todesfälle und Todeszeitpunkte innerhalb der zeitgenössischen Karolinger ausgesprochen gut unterrichtet, wenn auch lediglich die relative Chronologie wirklich korrekt erfasst ist, während bei der absoluten leichten Einschränkungen zu machen sind.

Angesichts dieser Ausdünnung drohten der karolingischen Herrscherordnung auch bereits jetzt, zu Lebzeiten Karls III., erkennbar Gefahren. Dem schmeichlerisch überhöht geschilderten Kaiser Karl III.

75) Siehe oben S. 58.

76) Dies natürlich immer unter der Maßgabe, dass man in St. Gallen zeitnah vom Tode beider Ludwige erfahren haben wird.

77) Die Zeitangabe wäre dann vielleicht möglich, wenn Notker nicht in Inkarnationsjahren gedacht haben sollte und sich das *hoc anno* als „innerhalb von Jahresfrist“ verstehen ließe.

78) Denn er hatte formuliert, dieser habe Karl III. noch zu Lebzeiten (*cum adhuc viveret*) die Regierung Italiens überlassen.